

Beitragsordnung des Vereins Meckikids e.V., Fassung vom 08.03.12

BEITRAGSORDNUNG des Vereins MECKIKIDS e.V.

§1 Grundlage der Beitragsordnung

ist §7 der Satzung des Vereins. Danach gilt:

(1) Die Mitgliedschaft im Verein MECKIKIDS e.V. ist mit der Verpflichtung verbunden, durch finanzielle Zuwendungen in Form eines jährlichen Beitrages zur Unterstützung und Erreichung des Vereinszwecks beizutragen.

Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder zusätzlicher Spenden entstehen für die Mitglieder keinerlei Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.

§2 Höhe des Beitrages

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge.
- (2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für Einzelmitglieder (natürliche Personen) des Vereins MECKIKIDS e.V. beträgt 20 Euro. (Festlegung der Mitgliederversammlung vom 08.03.2012).
- (3) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für juristische Personen beträgt 50 Euro.
- (4) Jedes Mitglied kann sich freiwillig zur regelmäßigen Zahlung eines höheren Mitgliedsbeitrages verpflichten.
- (5) Ehrenamtliche Vorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§3 Fälligkeit

- (1) Der auf das Kalenderjahr bezogene Mitgliedsbeitrag wird erstmalig mit Annahme der Beitrittserklärung in voller Höhe fällig.
- (2) In den folgenden Jahren wird der Beitrag immer im ersten Quartal eingezogen, dazu ist der Einfachheit halber, eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
- (3) Die Beitragspflicht endet mit dem Ende der Mitgliedschaft. Bei Austritt aus dem Verein, egal aus welchem Grund, werden bereits gezahlte Beiträge nicht erstattet.

§4 Folgen bei Zahlungsrückstand

- (1) Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Jahres hinaus nicht entrichtet haben, bzw. der Einzug fehlgeschlagen ist, werden gemahnt.
- (2) Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung und einem dreimonatigem Beitragsrückstand können Mitglieder lt. §6 der Satzung vom Vorstand mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (3) Bei der ersten Mahnung ist werden 5 Euro fällig, für die zweite Mahnung wird eine Kostenpauschale von 10 Euro erhoben.

§5 Spendenbescheinigung

- (1) Auf Wunsch erhalten Mitglieder über die gezahlten Mitgliedsbeiträge eine Spendenbescheinigung.
- (2) Bei Spenden über 200Euro wird automatisch eine Spendenbescheinigung ausgestellt. Bei Spenden bis 200 Euro genügt der Kontoauszug für das Finanzamt.
- (3) Auf Wunsch kann für Spenden zwischen 50 und 200 Euro eine Spendenbescheinigung ausgestellt werden.

§6 Datenschutz

- (1) Soweit im Rahmen der Kontoführung oder der Erhebung von Mitgliedsbeiträgen personenbezogenen Daten gespeichert und verarbeitet werden, erfolgt dies unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes.

§7 Inkrafttreten

(1) Die Beitragsordnung vom 08.03.2012 tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08.03. 2012 mit sofortiger Wirkung in Kraft.